

ZENDAS Aktuell

09.05.2023

Liebe Datenschutzinteressierte,

seit dem 25. Mai 2018 gilt die DS-GVO in allen Mitgliedsstaaten der EU. Anfangs waren Gerichtsentscheidungen auf europäischer Ebene zu dieser Rechtsmaterie Mangelware. In den vergangenen fünf Jahren sind jedoch zahlreiche Entscheidungen ergangen.

Viele Verfahren haben Zeit gebraucht für ihren Weg durch die Instanzen und so nimmt die Geschwindigkeit, mit der neue Entscheidungen veröffentlicht werden, offenbar weiter zu. Und da das Thema DS-GVO inzwischen breitflächig bei den Grundrechtsträgern angekommen ist, stehen neue Fälle aus den unteren Instanzen zur Entscheidung an.

Auch in diesem Newsletter stellen wir Ihnen daher wieder eine Reihe von Gerichtsentscheidungen vor, vom Amtsgericht bis rauf zum EuGH.

Zur Abwechslung betrachten wir das Thema Drittland diesmal aus einer anderen Perspektive ...

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht
Ihr ZENDAS-Team

EuGH-Urteil: Sensible Daten durch indirekte Offenbarung

Stellt die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die ihrer Natur nach selbst keine sensiblen Daten sind, dennoch eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DS-GVO dar, weil sie geeignet sind, die politischen Meinungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person indirekt zu offenbaren?

Der Europäische Gerichtshof bejahte diese Frage in einer Vorabentscheidung. Von die-

ser Vorschrift sei eine Verarbeitung erfasst, die sich nicht nur auf ihrem Wesen nach sensible Daten beziehe, sondern auch auf Daten, aus denen sich mittels eines Denkvorgangs der Ableitung oder des Abgleichs indirekt sensible Informationen ergäben. Einzelheiten der Entscheidung haben wir auf folgender Seite dargestellt:

https://www.zendas.de/themen/personenbezogene_daten/index.html

Hinweis:
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Recht auf kostenlose Kopien von Examensklausuren und Geheimhaltungsinteressen bei Sprachprüfungen

Müssen Prüfungsämter ihren Prüflingen kostenlose Kopien von Examensklausuren zur Verfügung stellen?

Das Bundesverwaltungsgericht bejahte dies in einem Fall, in dem ein Prüfling eine unentgeltliche Kopie seiner Aufsichtsarbeiten samt Prüfergutachten des 2. juristischen Staatsexamens verlangte, insgesamt 348 Seiten. Das Gericht äußerte sich u.a. zu der Frage, in welchem Umfang die Prüfungsarbeiten personenbezogene Daten des Prüflings darstellten, ob eine Kopie der vollständigen Dokumente zu überlassen sei und ob mit Blick auf den Aufwand des Prüfungsamtes aufgrund möglicher vergleichbarer Anträge anderer Prüflinge dieser Antrag als exzessiv einzuschätzen sei.

In einem ähnlichen Fall des Amtsgerichts Frankfurt a.M. hatte die Klägerin einen Sprachtest der Beklagten absolviert und verlangte eine Kopie ihrer Sprachprüfung. Die Beklagte, die den Test erstellt hatte, bestritt sich auf entgegenstehende Geheimhaltungsinteressen und bot lediglich Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen an. Das Gericht sah die Rechte der Beklagten im Sinne von Art. 15 Abs. 4 DS-GVO beeinträchtigt und verneinte deswegen einen Anspruch der Klägerin auf Herausgabe einer Kopie der Sprachprüfung.

Einzelheiten der beiden Entscheidungen haben wir auf folgender Seite ergänzt:

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/kopie.html

Europäischer Gerichtshof zu deutschen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten

Manche Entscheidungen sind geeignet, an den Grundfesten zu rütteln. Solches Potential hat auch die Entscheidung des EuGH vom 30.03.2022, bei der es darum ging, ob die mit dem Unterricht per Videokonferenzsystem verbundene Datenverarbeitung von Lehrerinnen und Lehrern in Hessen auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Der

EuGH hat Ausführungen gemacht, die letztlich bedeuten, dass die fragliche hessische Rechtsnorm nicht die Anforderungen des Art. 88 DS-GVO erfüllt. Da die Parallelvorschriften des Bundes und der Länder sehr ähnlich sind, treffen diese Ausführungen nicht nur Hessen. Wir stellen die Entscheidung vor.

https://www.zendas.de/themen/eugh_rgdg_beschaeftigte.html

Info-Server Aktuell

Verarbeitung personenbezogener Daten aus Drittländern

Das Thema „Internationaler Datentransfer“ begegnet einem im Grunde oft nur im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union (EU) an ein sogenanntes Drittland. Dabei gibt es viele Punkte zu beachten, die einem Verantwortlichen oftmals Kopfzerbrechen bereiten. Doch wie sieht es eigentlich im umgekehrten Fall aus, also bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem Drittland in der EU? Gibt es auch dabei relevante Punkte für Hochschulen zu beachten?

Diese Frage ist uns im Hinblick auf das chinesische Datenschutzrecht begegnet, ins-

besondere im Hinblick auf die im Februar dieses Jahres von der in China zuständigen Behörde veröffentlichten Standardvertragsklauseln („chinesische SSC“).

Auf unserer Webseite stellen wir zwei denkbare Fallgestaltungen dar, in denen sich eine Hochschule möglicherweise mit dem chinesischen Datenschutzrecht konfrontiert sehen könnte.

Außerdem ist auf der Webseite eine Übersicht verlinkt, in welchen weiteren Staaten standardisierte Klauselwerke beim internationalen Datentransfer bestehen.

https://www.zendas.de/themen/Verarbeitung_Daten_aus_Drittlaendern.html

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690

Fax: 0711 / 6858 3688

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team